

## **Bund deutschsprachiger Audiotherapeutinnen und Audiotherapeuten (BdAt ) e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Bund deutschsprachiger Audiotherapeutinnen und Audiotherapeuten (BdAt) e.V.. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. 640 beim Amtsgericht Neunkirchen/Saar eingetragen.
- (2) Der BdAt hat seinen Sitz in Neunkirchen/Saar. Der Tätigkeitsbereich des BdAt liegt schwerpunktmäßig in Deutschland, kann sich jedoch auf den gesamten deutschsprachigen Raum Europas erstrecken.
- (3) Der BdAt kann regionale Geschäftsstellen unterhalten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand des BdAt**

- (1) Der Zweck des BdAt ist die Vertretung fachspezifischer Interessen aller AudiotherapeutInnen.
- (2) Gegenstand des Vereins ist:
  - Entwicklung des Fachgebiets Audiotherapie in der beruflichen Praxis.
  - Qualifizierung in der Audiotherapie
  - Wahrnehmung fachspezifischer Interessen von AudiotherapeutInnen in der Gesellschaft.
  - Fachliche Kooperation mit angrenzenden Berufsgruppen in der Rehabilitation von Hörgeschädigten
  - Optimierung der Rehabilitation hörgeschädigter Menschen durch die Audiotherapie
  - Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für AudiotherapeutInnen
  - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der BdAt ist selbstlos tätig, Mittel des BdAt dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BdAt dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der BdAt darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des BdAt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des BdAt kann jede natürliche Person werden, die den Abschluss Audiotherapeut / In gemäß des Qualitätsstandards (Mindeststandards) des BdAt e.V. erworben hat, und den Zweck des BdAt unterstützt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Fachpersonen und deren Fachverbände aus den Berufsfeldern Audiologie, Hörgeschädigtenpädagogik, Sprachheilpädagogik, Hörgeräteakustik, Psychologie, HNO-Heilkunde, Logopädie und angrenzender Fachgebiete werden, welche die Ziele des BdAt unterstützen.
- (3) Förderndes Mitglied des BdAt können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des BdAt unterstützen und dazu bereit sind, jährlich eine Spende zu zahlen.
- (4) Der Beitritt als ordentliches, außerordentliches und förderndes Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Als Ehrenmitglieder des BdAt werden Personen berufen, die sich um die Zwecke des BdAt verdient gemacht haben.

### **§ 4** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Liquidation, ferner durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem BdAt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand erklärt werden, wenn dieser mit 2/3-Mehrheit festgestellt hat, dass die weitere Mitgliedschaft dem Ansehen oder den Interessen des BdAt schaden würde. Vor einem solchen Beschluss ist das Mitglied zu hören. Ferner kann der Ausschluss durch den Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und diese Maßnahme zuvor angekündigt worden ist.
- (4) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet mit dem Tod.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des BdAt keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des BdAt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind, ebenso wie die interessierte Öffentlichkeit berechtigt, an den Informationsveranstaltungen des BdAt teilzunehmen, seine Einrichtungen und seine Beratung zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung einzuhalten.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben nur Sitz in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mittel des BdAt**

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung.
- (2) Fördernde Mitglieder leisten eine freiwillige Spende.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des BdAt**

Die Organe der BdAt sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Geschäftsführung,
4. ein Beirat.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem/der Schriftführer/in.

(2) Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung den Vorstand wählen und um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitern.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Im Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des BdAt tätig sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl einer/s Nachfolgerin/s im Amt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des BdAt, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung vor.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Verwendung der Mittel des BdAt nach Maßgabe des Haushaltes,
- c) die Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in und Übertragung von Befugnissen,
- d) die Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- e) die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel der BdAt durch die Geschäftsführung,
- f) die Beschlussfassung über Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- g) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
- h) die Beschlussfassung über Aufnahme, Berufung und Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
- j) die Öffentlichkeitsarbeit des BdAt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende einberuft und leitet. Die Beschlüsse des

Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist binnen 2 Monaten nach der Sitzung allen ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist, falls vorhanden, der/die Geschäftsführer/in der BdAt hinzuzuziehen.
- (6) Bei Bestellung einer/s Geschäftsführers/in legt der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung fest.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch den/die stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen sind, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es nach Auffassung des Vorstandes das BdAt-Interesse erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung, als oberstes beschlussfassendes BdAt-Organ, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Die Wahl des Vorstandes.
  2. Die Festlegung eines eventuellen erweiterten Vorstandes und Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.
  3. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
  4. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.
  5. Die Entlastung des Vorstandes und des/r Geschäftsführers/in.
  6. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
  7. Die Entscheidung über den jährlich aufzustellenden Haushalt.
  8. Die Vergabe und das Eingehen von Verträgen.
  9. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  10. Die Beschlussfassung über die Auflösung des BdAt gemäß § 14 der Satzung.
  11. Die Wahl von 2 Vertreter/innen und 2 Ersatzvertreter/innen für die Auswahlkommission der Prüfungskommission für die AudiotherapeutInnen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit die Satzung dies nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/ von der Vorsitzenden und vom/ von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird binnen 2 Monaten allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Geschäftsführer/in**

- (1) Bei Bestellung einer/s Geschäftsführers/in werden die Aufgaben in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Beirates beschließt der Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Satzung, die auf Verlangen einer Behörde vorzunehmen sind, sind Gegenstand der nächst folgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Auflösung des BdAt**

- (1) Die Auflösung der BdAt kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine weitere Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
- (2) Die Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des BdAt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BdAt an eine gemeinnützige Einrichtung, die die Interessen Hörgeschädigter vertritt. Der Beschluss wird auf der auflösenden Mitgliederversammlung gefasst.

Berlin, den 2. Juni 2001 (Gründungsversammlung)  
Köln, den 23.11.02 (Satzungsänderung)  
Bad Meinberg, den 01.03.2009 (Satzungsänderung)